

lichkeiten, die allerdings in die Sinne fielen: in England wie in Frankreich war auf die Zeit der Bürgerkriege die Herrschaft eines genialen Tyrannen und dann, gegen den Willen des ruhmreichen Heeres, die Herstellung des rechtmäßigen Königshauses gefolgt; hier wie dort ward der alten, dem Erlöschen nahen Dynastie unerwartet noch ein Erbe geboren, hier wie dort stand ein unzufriedener Prinz lauernd neben dem Throne. Warum sollte nicht auch Frankreich sich die Freuden einer zweiten Revolution gönnen? sie hatte ja, wie Thiers gemächlich bemerkte, „nichts zu zerstören außer der Dynastie“!

Die Erbitterten wollten nicht sehen, daß allein in dem unbestreitbaren Erbrechte des königlichen Hauses der Ehrgeiz der Parteien seine letzte Schranke, die gesetzliche Freiheit ihre letzte Bürgschaft finden konnte. Für das leichtsinnige junge Geschlecht, das in den Schulen der neuen Universität herangewachsen war, hatte das Zeitalter der Revolution keine Schreden mehr. Wie verführerisch erschienen die Greuel jener Tage in Thiers' gefeiertem Geschichtswerke; selbst in Mignet's ruhiger gehaltenem Buche über die Geschichte der Revolution, einem Meisterwerke gedrängter, klarer, lebendiger Erzählung, schwieg die Stimme des Gewissens gänzlich; beide redeten, als ob eine rätselhafte Schicksalsmacht die ewigen sittlichen Gesetze des Völklerlebens fünfundschwanzig Jahre hindurch für die Franzosen außer Kraft gesetzt hätte. So verloren sich die liberalen Parteien in die Traumwelt einer Doktrin, die für unwiderleglich galt, obgleich sie von Widersprüchen strotzte, die sich monarchisch nannte, obgleich sie auf dem republikanischen Gedanken der Volkshouveränität ruhte. Man wählte die Charte zu verteidigen und bestritt der Krone ein Recht, das ihr die Charte ungewisselhaft gewährte; man sprach von der Unverantwortlichkeit des Monarchen, von der Regierung seiner allein verantwortlichen Räte und behielt dem Volke doch die Befugnis vor, den König zu entthronen, falls er dem Willen der Kammern sich nicht beugte.

Dieser Doktrin der rechtmäßigen Revolution trat aber, ebenso leichtfertig und ebenso dunkelhafte, die Doktrin der rechtmäßigen Staatsstriche gegenüber. Auch König Karl stieß sich auf sein natürliches Recht: er wollte, so vermaß er sich, lieber Holz schlagen, als seine Krone ebenso tief wie die englische erniedrigen lassen. Für den ärgsten Fall hielt sein Polignac eine Rechtslehre bereit, die ersichtlich der jakobitischen Königskunst des Hauses Stuart nachgebildet war: da die Charte ein freies Geschenk der königlichen Gnade sei, so dürfte der Monarch jederzeit seine ursprüngliche Vollgewalt wieder an sich nehmen und einzelne Sätze der Verfassung beseitigen, um nachher wieder in den Weg des Gesetzes einzulenkten; die Charte bestimmte ja selbst im Art. 14, daß der König die zur Sicherheit des Staates erforderlichen Verordnungen erlassen solle; und schon einmal, im Jahre 1816, war das Wahlgesetz, zur Befriedigung des Landes, durch eine königliche Ordonnanz einseitig abgeändert worden. Sicher